

Satzung

des Fördervereins der Erich Kästner Grundschule e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Erich Kästner Grundschule e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Erich Kästner Grundschule, insbesondere mit finanziellen Beihilfen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen: Bildung, Erziehung und Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für die obigen satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ausdrücklich zugelassen ist die Zahlung einer angemessenen pauschalen Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) an den Kassierer im Rahmen einer ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit. Die Entscheidung über die Höhe der Tätigkeitsvergütung des Kassierers trifft der Vorstand.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach einem elektronischen Antrag der Vorstand, der die Aufnahme oder Ablehnung schriftlich mitteilt. Ablehnungen sind durch den Vorstand zu begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss und mit dem Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder über das entsprechende Formular auf der offiziellen Homepage des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist zu begründen. Dagegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags, dessen Fälligkeit und Zahlungsweise werden in einer Gebührenordnung geregelt. Der Vorstand ist ermächtigt, die Gebührenordnung zu beschließen und zu ändern. Änderungen sind den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer Person für den Vorstandsvorsitz und einer Person für die Kassenführung. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Zur Unterstützung kann der Vorstand Personen in den erweiterten Vorstand berufen. Diese Personen werden gemäß der Helferordnung benannt und unterstützen den Vorstand im Vereinsbetrieb. Der erweiterte Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen teil und wirkt an der Entscheidungsfindung mit, jedoch ohne formelles Stimmrecht.

In bestimmten Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Verwaltungstätigkeiten wie Onlinebanking oder elektronische Vertragsabwicklungen, kann der Vorstand einer Person Alleinvertretungsvollmacht erteilen. Die Details regelt eine Ordnung.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Vorstandssitzungen können in Präsenz, hybrid oder digital (z. B. per Videokonferenz) durchgeführt werden. Der Vorstand sorgt für die Erstellung und Änderung von Ordnungen sowie deren Bekanntmachung an die Mitglieder. Er kann Aufgaben an Helfer oder Unterstützer delegieren, deren Rechte und Pflichten in der Helferordnung geregelt sind.

§ 9 Ordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen zur Regelung von Vereinsangelegenheiten zu erstellen und zu ändern. Dazu gehören insbesondere:

- Gebührenordnung,
- Helferordnung,
- Vertretungsordnung,
- weitere Ordnungen zur Durchführung der Vereinszwecke.

Änderungen der Ordnungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands und sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Ordnungen werden grundsätzlich digital verfügbar gemacht. Die konkrete Bereitstellung erfolgt in geeigneter Weise durch den Vorstand.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Dies kann auch durch ein Umlaufverfahren (schriftlich oder digital) erfolgen.

Vorstandswahlen finden gemäß den Regelungen aus §12 zur (digitalen) Mitgliederversammlung statt.

Kann nur eine Person in den Vorstand gewählt werden, übernimmt diese kommissarisch die Aufgaben der vakanten Position bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt in diesem Fall handlungsfähig. Wird die zweite Position innerhalb von drei Monaten nicht besetzt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

Sollten bei einer Wahl weder eine Person für den Vorstandsvorsitz noch für die Kassenführung gefunden werden, bleibt der bisherige Vorstand im Amt, bis eine Nachwahl durchgeführt werden kann. Wird bei einer regulären Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt, ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

§11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitz, bei dessen Verhinderung von der Kassenführung, schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege einberufen werden. Sitzungen des Vorstands werden grundsätzlich gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand durchgeführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden im Regelfall im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand gefasst. Sollte kein Einvernehmen erzielt werden, liegt die endgültige Entscheidungsbefugnis beim Vorstand. Kommt es zwischen den beiden Vorstandsmitgliedern zu keiner Einigung, ist der erweiterte Vorstand hinzuzuziehen. Sollte auch dies keine Einigung ermöglichen, entscheidet die Person im Vorstandsvorsitz abschließend.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren (schriftlich oder digital) gefasst werden, wenn beide Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Person im Vorstandsvorsitz oder der Kassenführung zu unterzeichnen. Dies gilt auch für Beschlüsse aus digitalen Sitzungen oder Umlaufverfahren.

§ 12 (Digitale) Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Mitglieder können entweder natürliche Personen oder Familien sein, die einen (gemeinsamen) Mitgliedsvertrag abgeschlossen haben.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Ordentliche Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Beschlussfassung über grundlegende Vereinsangelegenheiten

Gäste, wie beispielsweise das zweite Elternteil in Familienmitgliedschaften, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sofern die Versammlungsleitung dies gestattet. Zugelassene Gäste dürfen an Diskussionen teilnehmen, haben jedoch weder Stimm- noch Antragsrecht.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Dies kann auch in einer digitalen oder hybriden Versammlung erfolgen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Zustellung per Post erfolgt nur in Ausnahmefällen, beispielsweise wenn keine E-Mail-Adresse vorliegt oder diese technisch nicht erreichbar ist. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Kontaktadresse (postalisch oder elektronisch) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Vorstandswahlen und andere Abstimmungen können in einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung zur digitalen oder hybriden Versammlung erfolgt fristgerecht an die vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Kontaktadresse. Jedes Mitglied erhält Zugangsdaten, die die Teilnahme ermöglichen. Die Identitätsprüfung erfolgt während der Versammlung anhand des Namens, der E-Mail-Adresse oder anderer geeigneter Merkmale. Die digitale oder hybride Versammlung wird über eine geeignete Plattform durchgeführt, die sowohl Diskussionen als auch Abstimmungen ermöglicht. Die Wahl der Plattform und die Organisation der digitalen Teilnahme liegen in der Verantwortung des Vorstands. Es sind geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, um die Identität der Mitglieder zu überprüfen und eine transparente Stimmenauszählung zu gewährleisten.

Beschlüsse, die ganz oder teilweise in einer digitalen Versammlung oder durch Online-Abstimmung gefasst werden, sind den Beschlüssen einer Präsenzversammlung rechtlich gleichgestellt. Technische Störungen, die einzelne Mitglieder betreffen, berühren nicht die Gültigkeit der Beschlüsse, sofern die ordnungsgemäße Durchführung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung insgesamt gewährleistet sind.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Das Verfahren wird fortgesetzt, bis alle Vorstandsmitglieder gewählt sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der für das Protokoll zuständigen Person zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll von der Versammlungsleitung und der für das Protokoll zuständigen Person unterzeichnet werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über fristgerecht eingegangene Anträge ergänzt der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder

gemeinsam per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die dem Verein mitgeteilte Kontaktadresse. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend. Sie kann in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wie in § 14 festgelegt.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitz und die Kassenführung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.11.1998 errichtet und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 21.11.2022 geändert. Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung berücksichtigt Satzungsänderungen aus den Mitgliederversammlungen vom:

- 06.03.2005 (Name des Vereins)
- 21.02.2008 (Änderung § 7)
- 04.03.2010 (Änderung §2)
- 21.11.2022 (Änderung §1 des Geschäftsjahrs (Kalenderjahr->Schuljahr))
- 28.11.2024 (Umfassende Modernisierung)